

führung auszuwerten und die Erfahrungen der Besten für die weitere Arbeit zu nutzen.

Bei *Einzelentscheidungen* haben die Organe des Staatsapparates die erforderlichen materiellen wie rechtlichen Bedingungen für die Inanspruchnahme der darin gewährten Rechte bzw. die Erfüllung der festgelegten Pflichten zu schaffen. Insbesondere ist für eine den Vorschriften entsprechende Zustellung der Einzelentscheidung an den Adressaten zu sorgen. In den Fällen, in denen Rechtsvorschriften dies vorschreiben, ist eine Rechtsmittelbelehrung vorzunehmen.

Weisungen sind den Empfängern unverzüglich und inhaltlich genau bekanntzugeben. Die Leiter müssen eine straffe Kontrolle über deren Durchführung ausüben.

5.8.2. Die Rechenschaftslegung der Organe des Staatsapparates und ihrer Leiter

Eine wichtige Methode zur Sicherung einer qualifizierten Verwirklichung der Rechtsvorschriften und zur Durchführung der Beschlüsse im Prozeß der vollziehend-verfügenden Tätigkeit ist die Rechenschaftslegung. Es gilt der verfassungsmäßige Grundsatz, daß die *Verantwortlichkeit aller leitenden Mitarbeiter in Staat und Wirtschaft gegenüber den Bürgern* durch ein System der Rechenschaftspflicht zu gewährleisten ist (Art. 88 Verfassung). Die Bürger nehmen im sozialistischen Staat ihr Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung auch dadurch wahr, daß sie „Rechenschaft von den Volksvertretungen, ihren Abgeordneten, den Leitern staatlicher und wirtschaftlicher Organe über ihre Tätigkeit fordern können“ (Art. 21 Abs. 2 Verfassung).

Die Leiter der Organe des Staatsapparates wie der Wirtschaftseinheiten tragen eine hohe Verantwortung für die Erfüllung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und die Durchführung der sozialistischen Staatspolitik und der dazu getroffenen staatlichen Entscheidungen. Sie haben die rationelle Nutzung und Mehrung des Volksvermögens und die effektive Verwendung der materiellen und finanziellen Fonds zu sichern. Ihnen obliegt die Leitung von Kollektiven der Werktätigen. All das erfordert, daß sie regelmäßig vor den Werktätigen die zu lösenden Aufgaben erläutern und

Rechenschaft darüber legen, wie sie ihrer Verantwortung gerecht werden. Nur wenn die Werktätigen die Aufgaben und deren gesellschaftliche Bedeutung gut kennen, wenn sie über die Probleme bei deren Erfüllung informiert sind, können sie zielgerichtet daran mitarbeiten und neue Initiativen entwickeln.

Das Programm der SED hebt die Pflicht der Leiter zur Rechenschaftslegung vor den Arbeitskollektiven und vor den Volksvertretungen hervor. „Eine strenge Rechenschaftslegung und öffentliche Kontrolle sind unabdingbare Prinzipien des Sozialismus.“²² Das entspricht den Forderungen, die Lenin an die Rechenschaftslegung im Sozialismus stellte. Er betonte, daß eine richtig organisierte Rechenschaftslegung drei Zwecken dienen muß:

- „1. wahrheitsgetreue und vollständige *Information* sowohl der Sowjetmacht als auch aller Staatsbürger über das, was getan wird;
2. *die Bevölkerung selbst* zur Mitarbeit heranzuziehen;
3. einen *Wettbewerb* ... ins Leben zu rufen“²³.

Nach der Verfassung, dem Gesetz über den Ministerrat und dem GöV sind zur Rechenschaftslegung verpflichtet:

- der Ministerrat und seine Mitglieder gegenüber der Volkskammer (Art. 76 Abs. 1 Verfassung; § 2 Abs. 3 Gesetz über den Ministerrat);
- die Minister und andere Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke vor dem Ministerrat;
- die örtlichen Räte und ihre Mitglieder vor den zuständigen Volksvertretungen und dem übergeordneten Rat (Art. 83 Abs. 2 Verfassung; § 9 Abs. 1 GöV);
- die Fachorgane der örtlichen Räte gegenüber ihrem Rat und dem zuständigen Fachorgan des übergeordneten Rates bzw. dem zuständigen Ministerium oder anderen zentralen Staatsorgan (§ 11 Abs. 3 GöV);
- die Leiter von Kombinat, Betrieben und Einrichtungen und die Vorsitzenden der Genossenschaften vor Werktätigen ihres Verantwortungsbereiches (§ 19 AGB, § 24 Abs. 2 u. § 27 Abs. 3 Kombinat-VO) sowie

22 IX. Parteitag der SED. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, a.a. O., S. 42.

23 W. I. Lenin, Werke, Bd. 28, Berlin 1959, S. 465.